

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der  
ASV Stübbe GmbH & Co. Kommanditgesellschaft**

### **I. Geltungsbereich**

1.  
Die nachstehenden Einkaufsbedingungen der ASV Stübbe GmbH & Co. Kommanditgesellschaft gelten gegenüber Vertragspartner, die

1. bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer)
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Diese Bedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers vorbehaltlos annehmen.

2.  
Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und unseren Angeboten schriftlich niedergelegt.

### **II. Angebot und Vertragsschluss**

1.  
An das Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) sind wir zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber uns annehmen.

Falls im Zeitpunkt der Bestellung der Preis der Ware nicht feststeht oder uns nicht bekannt ist, können wir innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Preises durch den Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

2.  
Skizzen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen - auch in elektronischer Form -, die zu unserer Bestellung gehören, bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Nimmt der Verkäufer unser Kaufangebot nicht an, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

### **III. Zahlungen**

1.  
Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen.

2.

Unsere Zahlung erfolgt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen ist, innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen rein netto. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge oder höherer Gewalt verlieren wir auch bei Verzögerung unserer Zahlung nicht den Anspruch auf Skonto.

3.

Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung unsererseits Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

#### **IV. Lieferung/Lieferfrist**

1.

Die Lieferungen müssen fracht- und verpackungskostenfrei an die vereinbarte Empfangsstation/Lieferadresse bzw. unsere Warenannahme erfolgen. Eine Lieferung durch den Verkäufer liegt dann vor, wenn die bestellte Ware an der bei der Bestellung vorgegebenen Empfangsstation/Lieferadresse eingeht und der Empfang quittiert wird.

2.

Die Gefahr des Versandes trägt der Verkäufer.

Bei Bestellungen, bei denen der Verkäufer lediglich die Lieferung der Ware schuldet, geht die Gefahr mit dem Eingang der Ware bei der von uns in der Bestellung vorgegebenen Empfangsstation bzw. Lieferadresse und nach entsprechender Empfangsquittierung auf uns über.

Bei Bestellungen, bei denen der Verkäufer die Lieferung der Ware samt Aufstellung und/oder Montage sowie etwaige weitere werkvertragliche Leistungen schuldet, geht die Gefahr mit Abnahme des fertig gestellten Werkes und/oder der werkvertraglichen Leistungen auf uns über.

3.

Wenn aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung Frachtkosten von uns zu tragen sind, übernehmen wir die Transportkosten nur bis zur Höhe der tariflichen Bundesbahn-Frachtraten.

4.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

5.

Von uns in der Bestellung angegebene sowie vereinbarte Liefertermine oder Fristen sind verbindlich. Die von uns angegebene Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Bestellung. Für die Rechtzeitigkeit einer Warenlieferung kommt es auf den Eingang der Ware bei der von uns in der Bestellung vorgegebenen Empfangsstation bzw. Lieferadresse an. Sofern die Bestellung die Lieferung der Ware samt Aufstellung und/oder Montage sowie etwaige weitere werkvertragliche Leistungen umfasst, gilt die Lieferung als rechtzeitig, wenn sich zum Zeitpunkt des Liefertermins bzw. bei Ablauf der Lieferfrist das erstellte Gewerk in einem der Bestellung entsprechenden abnahmefähigen Zustand befindet.

6.

Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu.

Darüber hinaus sind wir bei Lieferverzug des Verkäufers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme pro Kalendertag des Verzuges, höchstens 5 % der Nettoauftragssumme, zu fordern. Die verwirkte Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung verlangt werden. Steht uns ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der nicht gehörigen Erfüllung zu, so können wir die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe kann von uns bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

## **V. Gewährleistung/Haftung**

1.

Wir sind verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Werktagen ab Anlieferung der Ware von uns abgesandt wird und dem Verkäufer anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn wir sie innerhalb von drei Werktagen ab deren Entdeckung absenden und diese dem Verkäufer anschließend zugeht.

2.

Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu und der Verkäufer haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte unsererseits wegen Mängeln der Lieferung - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt jedoch 3 Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

3.

In allen Fällen der mangelhaften Nacherfüllung - Nachbesserung, Nach- bzw. Ersatzlieferung - stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte erneut zu. Mit der Vornahme der Nacherfüllung beginnt die Verjährung neu zu laufen. Der Neubeginn der Verjährung erstreckt sich bei der Nach- bzw. Ersatzlieferung auf alle Mängel der neuen Sache, während er bei der Nachbesserung auf den gerügten, nicht beseitigten Mangel und auf die infolge des Nachbesserungsversuchs neu entstandenen Mängel beschränkt ist.

Mit der Vornahme von Nachbesserungsversuchen erkennt der Verkäufer unsere diesbezüglich geltend gemachten Ansprüche an und die Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs beginnt erneut.

4.

Wir sind berechtigt, bei Gefahr im Verzuge oder im Fall großer Eilbedürftigkeit die Mängelbeseitigung ohne vorherige Mängelanzeige gegenüber dem Verkäufer selbst vorzunehmen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kosten der Mängelbeseitigung in von ihm zu vertretenden Fällen zu tragen.

5.

Werden wir auf Grund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Haftung/Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt hat.

6.

Müssen wir auf Grund eines Schadensfalls im Sinne von V. Nr. 5 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben hiervon unberührt.

7.

Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme abzuschließen und aufrecht zu halten.

8.

Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt oder die Ware nicht den gesetzlichen Vorschriften, Grenzwerten, Richtlinien oder dergleichen entspricht, und erwachsen dem Dritten hieraus Schäden, ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstehen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten, längstens jedoch 10 Jahre ab Ablieferung der Sache.

## **VI. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**

1.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Verkäufer ergebenden Streitigkeiten aus den geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz.

2.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.